



Kammermitteilung

3 | 2021

Bericht über die Kammerversammlung 2021 Seite 4

Die neuen Pflichten bei Kanzleiabwesenheit
und Befreiung von der Kanzleipflicht Seite 13

eBO und beSt ergänzen künftig
den elektronischen Rechtsverkehr Seite 15



Grußwort

- 3 Grußwort des Präsidenten

Mitteilungen

- 4 Bericht über die Kammerversammlung 2021
- 6 Wechsel des Vorsitzenden der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern
- 7 Forschungsvorhaben zum elektronischen Rechtsverkehr
- 8 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Aktualisierte Informationen
- 9 Anwaltliche Sorgfaltspflicht beim Versand per beA
- 13 Urlaubszeit ist Vertretungszeit! Die neuen Pflichten bei Kanzleiabwesenheit
- 15 Familienzuwachs – eBo und beSt ergänzen künftig den elektronischen Rechtsverkehr
- 17 Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Personalien

- 18 Neuzulassungen, anderweitige Zulassungen
- 19 Syndikusrechtsanwaltszulassungen, Löschungen
- 21 Fachanwaltszulassungen
- 22 Jubiläen

Veranstaltungen

- 24 Kompetentes Beschwerdemanagement
- 25 Anerkennung von Online-Fortbildungsseminare als notarspezifische Fortbildungen
- 26 Seminare | Fortbildungen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
- 29 Fortbildung Strafrecht – Das Adhäsionsverfahren aus anwaltlicher Sicht
- 30 DAI – Seminare für Anwälte
- 31 Goslarer Fortbildungstage – Seminare für Anwälte
- 33 Kobas 4.0 – Mehr aus Bildung machen

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Braunschweig,
Lessingplatz 1 | 38100 Braunschweig
Telefon 0531 123 35 0 | Telefax 0531 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Redaktion: Rechtsanwältin Petra Boeke,
Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.S.d.P.)
Layout: Druckreif! Annette Henko, Braunschweig
Titelbild: Stantien Photodesign, Braunschweig

Die Kammermitteilung erscheint 4x jährlich als Online-Ausgabe.

Nachdruck – auch von einzelnen Beiträgen und Fotos –
nur nach Genehmigung des Herausgebers



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die angekündigte BRAO Reform ist nun doch noch in dieser Legislaturperiode gelungen. Ob sie wirklich gelungen ist, überlasse ich Ihrer Beurteilung. Es muss sich aber nicht nur die Kammer mit den Neuregelungen beschäftigen, sondern jeder Einzelne von uns.

Insbesondere die Neuerungen zu den Berufsausübungsgesellschaften erfordern bei Vielen zu handeln. Die Regelungen gelten nämlich nicht nur für neu zugelassene Gesellschaften, sondern auch für bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaften. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass für Berufsausübungsgesellschaften eine generelle Versicherungspflicht neu eingeführt worden ist und diese auch für Gesellschaften gilt, die nicht zugelassen sind. Dies betrifft also auch die ja immer noch weit verbreitete Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Versicherungsschutz muss deshalb überprüft werden. Auch die Mindestversicherungssummen haben sich geändert.

Berufsrechtlich muss sich im Übrigen nicht nur die tatsächliche GbR als Berufsausübungsgesellschaft behandeln lassen, sondern auch die Schein-(Außen)GbR ist berufsrechtlich als GbR zu behandeln. Handelt es sich in Wirklichkeit lediglich um eine Bürogemeinschaft, so ist die Neuregelung hinsichtlich der Bürogemeinschaften zu beachten. Neu geregelt sind auch die Tätigkeitsverbote und hier insbesondere das Tätigkeitsverbot der Interessenkollision.

Außerdem ist noch eine Ausbildungspflicht in die BRAO aufgenommen worden. Danach muss künftig jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung nach dem 01.08.2022 eine mindestens 10 Zeitstunden um-

fassende Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht nachweisen. Einzelheiten sollen in der Satzungsversammlung geregelt werden.

Viele haben es vielleicht schon vergessen, aber ab 01.10.2021 gelten für Anwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, die neuen Vorschriften über das Inkassorecht.

Auch insoweit sollte sich jeder über die Neuregelungen informieren. Es hat sich nicht nur gebührenrechtlich etwas geändert, sondern es sind auch Hinweispflichten neu eingeführt worden.

Es soll weiterhin Ihrer Beurteilung überlassen bleiben, ob es sich um einen gelungenen Entwurf des Gesetzgebers handelt und ob insbesondere die Übertragung dieser Regelungen in vollständiger Form auf die Anwaltschaft richtig und notwendig war. Die neu geregelten Hinweispflichten an den Gegner, dass ein Anerkenntnis der Forderung Auswirkungen auf die Verjährung der Forderung haben kann und die weitergehende Beratung des Gegners, lassen bei mir immer den Anfangsverdacht eines Parteiverrates aufkommen.

Aufgrund der diesjährigen Bundestagswahl wird jetzt wohl erst einmal Ruhe im Gesetzgebungsverfahren einkehren. Für die Anwaltschaft dürften aber auch in den nächsten vier Jahren eher schlechtere Zeiten heranbrechen. Das Verstehen und das Verständnis für anwaltliche Tätigkeit ist jedenfalls in der Politik gesunken und ich befürchte, es wird nicht wieder steigen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Michael Schlüter
Präsident



Bericht über die Kammerversammlung 2021

Die Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig hat am 14.07.2021 als Präsenzveranstaltung in der Historischen Maschinenhalle des Steigenberger Parkhotels im Braunschweig stattgefunden. An der Versammlung haben 23 Mitglieder teilgenommen.

Begrüßung

Nach Begrüßung der anwesenden Kolleginnen und Kollegen teilte der Präsident das Ergebnis der Vorstandswahl 2021 mit. Die anwesenden neuen Vorstandsmitglieder Christian Hausherr und Marco Engelhardt stellten sich persönlich den Teilnehmern vor.

Anschließend wurden die mit Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder Kurt-Rainer Gassel und Bernhard Nolte persönlich und mit herzlichem Dank verabschiedet. Dem ebenfalls aus dem Vorstand

ausgeschiedene Rechtsanwalt Karl-Heinz Mügge aus Göttingen, der urlaubsbedingt nicht an der Kammerversammlung teilnehmen konnte, wird ebenfalls für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Kammervorstand gedankt.

Jahresansprache des Präsidenten

Sodann erstattete der Präsident seinen Jahresbericht und verwies dabei im Wesentlichen auf den in der Kammermitteilung 2/2021 abgedruckten Jahresbericht. Die Mitgliederzahl ist von 1707 zum Jahresende 2019 auf 1714 Mitglieder zum Jahresende 2020 leicht angestiegen. Anders als in vielen anderen Kammerbezirken, die einen stetigen Mitgliederschwund zu verzeichnen, haben wir insoweit eine recht stabile Mitgliederentwicklung. Der Präsident berichtete über die anstehenden Neuregelungen des Berufsrechts. ▶



links der Präsident der RAK Braunschweig RA Schlüter,
rechts RA Bernhard Nolte



links RA Kurt-Rainer Gassel,
rechts der Präsident der RAK Braunschweig RA Schlüter



RECHTSANWALTSKAMMER Braunschweig

Haushalt 2020

Da eine Aussprache dazu nicht gewünscht wurde, erläuterte der Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Beer den Kassenbericht 2020, der mit der Einladung zur Kammerversammlung verschickt wurde. Es wurden keine wesentlichen Änderungen zum Vorjahr festgestellt. Der Schatzmeister berichtete, dass alle Darlehen zur Finanzierung der Immobilie des Kammergebäudes getilgt werden konnte. Zudem wies er darauf hin, dass für die in den nächsten Jahren anstehende Sanierung des Daches des Kammergebäudes eine Rücklage gebildet werde.

Eine Aussprache wurde nicht gewünscht.

Rechtsanwalt Christian Hausherr, der in diesem Jahr wegen seiner Wahl in den Vorstand letztmalig die externe Kassenprüfung zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Jürgen Beyer durchgeführt hat, berichtete über die Kassenprüfung. Beanstandungen wurden nicht erhoben.

Anschließend erfolgte die Wahl der Kassenprüfer für 2021. Neu gewählt wurde Frau Rechtsanwältin Antoinette von Gronefeld aus Braunschweig. Wiedergewählt wurden Herr Rechtsanwalt Jürgen Beyer aus Göttingen und Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering aus Braunschweig als Stellvertreter.

Die Entlastung des Vorstandes wurde antragsgemäß bei Enthaltung des Vorstandes einstimmig erteilt.

beA-Sonderumlage 2022

Die BRAK hat für das Kalenderjahr 2022 eine Umlage für das beA in Höhe von 70,00 € pro Mitglied angekündigt. Auf dieser Basis wurde vorgeschlagen, die Umlage für das nächste Jahr zu beschließen.

Die beA-Umlage wurde einstimmig in Höhe von 70,00 € beschlossen. Sie ist am 01.02.2022 fällig und von jedem Mitglied zu zahlen, das am 01.01.2022 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Braunschweig ist.

Haushaltsplan 2022

Anschließend stellte der Schatzmeister den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2022 vor, der ebenfalls mit der Einladung zur Kammerversammlung in der Kammermitteilung übersandt wurde. Die Kammerversammlung stimmte dem Voranschlag einstimmig zu.

Kammerbeitrag 2022

Den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 beschloss die Kammerversammlung einstimmig erneut in Höhe von 330,00 €. Er ist zum 01.04.2022 fällig.

Gegen 16:10 Uhr beendete der Präsident die Versammlung.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin ■



Wechsel des Vorsitzenden der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Anlässlich der 79. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern, die am 04.09.2021 in Hamburg als Präsenzveranstaltung stattfinden konnte, wurde als neuer Vorsitzender Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Wulf Albach, Darmstadt, Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt gewählt.

Der langjährige Vorsitzende der Gebührenreferenten Rechtsanwalt und Notar Herbert Schons aus Duisburg und vormaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer

Düsseldorf, wurde anlässlich der Tagung verabschiedet und wird künftig als Sachverständiger und ausgewiesener Experte auf dem Gebiet des Gebührenrechts weiter an den Tagungen teilnehmen.

Für die Rechtsanwaltskammer Braunschweig habe ich an der Tagung teilgenommen.

Rechtsanwältin Petra Boeke
Geschäftsführerin ■



rechts der Präsident der RAK Hamburg RA Dr. Lemke, links RA Schons



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Forschungsvorhaben zum elektronischen Rechtsverkehr

Herr Simon Ulrich, Promotionsstudent und Mitglied im Programm eJuNi (elektronische Justiz Niedersachsen) des Niedersächsischen Justizministeriums, hat uns gebeten, ihn bei der Praxiserhebung seiner Dissertation (Leibniz Universität Hannover) zu unterstützen.

Der Titel von Herrn Prof. Dr. Christian Wolf betreuten Dissertation lautet:

Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Gericht

**Ein Spannungsfeld zwischen Effizienz und Akzeptanz
Eine Untersuchung am Beispiel der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Niedersächsischen Justiz**

Ziel der Praxisbefragung ist die Erhebung der Art und Weise der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs

unter Einbeziehung des beA durch die Anwaltschaft sowie etwaigen gesetzgeberischen Veränderungsbedarfs. Wir würden uns freuen, wenn Sie diese auch für die Anwaltschaft interessante Erhebung mit Ihrer Teilnahme unterstützen würden.

[Fragebogen zur Dissertation „Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Anwaltschaft und Gericht“](https://www.umfrageonline.com/s/cf15f4f)
<https://www.umfrageonline.com/s/cf15f4f>

Eine Teilnahme ist bis zum 08.10.2021 möglich. Die Befragung erfolgt anonym und nur zu Forschungszwecken. Es werden zu keiner Zeit personenbezogene Daten erhoben. Ein Rückschluss auf bestimmte Befragungsteilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht möglich.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig ■

**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Aktualisierte Informationen

Berlin, 10.09.2021 | Rechtsanwältin Jennifer Witte

Die Erste Verordnung zur Änderung der – am 01.07.2021 in Kraft getretenen neugefassten – SARSCoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 06.09.2021 ist am 09.09.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Sie tritt am 10.09.2021 in Kraft.

Nach der Änderungsverordnung wird die derzeit bis zum 10.09.2021 geltende Corona-ArbSchV bis zum 24.11.2021 verlängert, sofern nicht zuvor die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufgehoben wird.

Ferner kann der Arbeitgeber nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Corona-ArbSchV-neu den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigen. Eine entsprechende Auskunftspflicht der Beschäftigten besteht jedoch nicht. Liegen dem Arbeitgeber keine Erkenntnisse über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten vor, ist von keinem vollständig vorhandenem Impf- oder Genesungsstatus auszugehen.

Außerdem wurde zur Steigerung der Impfquote auch im betrieblichen Bereich eine neue Bestimmung aufgenommen (vgl. § 5 Corona-ArbSchV-neu), die Arbeitgeber zu eigenen Beiträgen zur Förderung der Impfbereitschaft innerhalb der Belegschaften verpflichtet. Diese neuen Verpflichtungen beziehen sich auf die Information und Aufklärung der Beschäftigten über mögliche Folgen einer CoViD-19-Erkrankung und Möglichkeiten einer Schutzimpfung, die Unterstützung von Impfangeboten durch die Betriebsärzte im Betrieb sowie die Freistellung von Beschäftigten zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote. Im Übrigen gelten die bestehenden Vorgaben zum betrieblichen Infektionsschutz unverändert fort.

Ferner hat der Ausschuss Arbeitsrecht sein Informationsblatt zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) entsprechend aktualisiert.

Diese Informationen sind auf der BRAK-Homepage unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/arbeitsrechtliche-sowie-wirtschaftliche-auswirkungen/#Arbeitsrechtliche%20Fragestellungen> eingestellt. ■

Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA

Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung

Berlin, 13.08.2021 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20 mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das

beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe, nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird. ►

Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt:

Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen	Übermittlungsstatus
	0800	Request executed dialog closed		29.06.2021 16:49	Erfolgreich

Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

War der Versand der Nachricht erfolgreich, ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen, sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit:

Vollständige Zustellantwort	
Empfänger:	([redacted] Berlin)
OSCI-ID:	[redacted]
Zugegangen:	2021-06-29 16:49:10.0
MIME-Version:	1.0
Content-Type:	Multipart/Related; boundary=MIME_boundary_[redacted]; type=text/xml

Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanzleipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalender gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßige Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden. ▶

Wann ist eine Signaturprüfung beim Nachrichtenversand erforderlich?

Die Bestätigung über den erfolgreichen Versand der Nachricht reicht indes dann nicht aus, wenn elektronische Dokumente übermittelt werden, die der Schriftform unterliegen. In diesen Fällen ist zusätzlich beim Versand von Nachrichten die Prüfung erforderlich, ob die Schriftform eingehalten wurde. Dies ist der Fall, wenn der Schriftsatz eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trägt oder wenn die Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg versandt wird.

Das OLG Braunschweig wies in seinem Beschluss vom 18.11.2020 – 11 U 315/20, darauf hin, dass der Rechtsanwalt sich vor der Absendung einer Berufungsbegründung vergewissern müsse, dass diese eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trage, wenn er den Schriftsatz nicht selbst über sein beA eingereicht habe und es daher an einer Versendung über einen sicheren Übermittlungsweg fehle. Dies gelte auch dann, wenn er beispielsweise eine Kanzleisoftware nutze. Dies entbinde den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, Dokumente zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die Signaturprüfung in der beA-Webanwendung

- Öffnen Sie die Nachricht, die das signierte elektronische Dokument enthält. Die Signaturprüfung kann auch nach dem Versand der Nachricht erfolgen, wenn die Nachricht im Ordner „Gesendet“ geöffnet wird.
- Klicken Sie in der Nachrichtendarstellung auf das Feld „Signatur prüfen“.

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe
[Redacted]	[Redacted]	Anlage	218 KB
[Redacted]	[Redacted]	Anlage	526 KB

Abb. 3: Feld „Signatur prüfen“ ▶



Es wird dann ein Prüfprotokoll mit allen Angaben zu den in der Nachricht enthaltenen Signaturen angezeigt.

Was ist im Fehlerfall zu tun?

Sollte entweder der Versand oder die Signaturprüfung kein erfolgreiches Ergebnis liefern, muss der Nachrichtenversand erneut angestoßen werden, bevor die Frist als erledigt gestrichen werden kann.

Bei einem Signaturfehler bietet es sich an, nicht einfach nur die Nachricht erneut zu versenden, sondern die qualifizierte elektronische Signatur an den Schriftsatz nochmals anzubringen. Auf jeden Fall muss auch beim erneut angestoßenen Nachrichtenversand und einer nochmals angebrachten Signatur jeweils wieder die Überprüfung des erfolgreichen Versands und der gültigen Signatur durchgeführt werden.

Technische Anpassungen im beA

Nachdem nun erste höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, welche Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird die BRAK in der laufenden Weiterentwicklung darauf achten, diese Anforderungen technisch so umzusetzen, dass ihre Einhaltung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf benutzerfreundlichere Art und Weise erleichtert wird.

Zu denken ist beispielsweise an eine automatische Signaturprüfung beim Nachrichtenversand und eindeutigere Fehlermeldungen. ■

Urlaubszeit ist Vertretungszeit! Die neuen Pflichten bei Kanzleiabwesenheit und Befreiung von der Kanzleipflicht

Berlin, 13.08.2021 | Rechtsanwältin Julia von Seltmann

Gerade in der Urlaubszeit stellt sich die Frage, was zu beachten ist, wenn sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in der Kanzlei befindet. Zum 1.8.2021 sind einige Neuregelungen in Kraft getreten.

Bisher galt, dass der Rechtsanwalt nach § 53 I BRAO a.F. für seine Vertretung sorgen muss, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung des Vertreters hatte er nach § 53 VI BRAO a.F. der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Es erfolgte nach § 31 III Nr. 8 BRAO a.F. eine Eintragung im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV).

Auf der Grundlage der Eintragung im BRAV erhielt der Vertreter in einem automatisierten Verfahren durch die BRAK für die Dauer seiner Bestellung einen auf die Übersicht der eingegangenen Nachrichten beschränkten Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des oder der Vertretenen.

Neue Rechtslage seit dem 01.08.2021

Diese Praxis hat sich zum 1.8.2021 durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I, 2154) geändert. Nunmehr gilt Folgendes:

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen – nicht mehr: eine Woche! – von der Kanzlei entfernen wollen. Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen. Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 1.8.2021 entfallen.

Stattdessen ist aber die neue Berufspflicht in § 54 II BRAO zu beachten. Danach hat der Vertretene der von ihm selbst bestellten Vertretung einen Zugang zu seinem beA einzuräumen. Dabei ist zu beachten, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 1.8.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Gleiches gilt im Übrigen für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht.

Was ist bei Urlaubsabwesenheit zu veranlassen?

Da die Vertretung nicht mehr automatisch das Recht bekommt, auf die Nachrichtenübersicht im Postfach des Vertretenen zuzugreifen, muss der Vertretene sie selbst in die Lage versetzen, eingehende Nachrichten im beA des Vertretenen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. Empfangsbekanntnisse abzugeben. Wer eine Vertretung bestellt hat, hat somit wie folgt vorzugehen:

Ist eine Vertretung entweder aus der eigenen Kanzlei oder im sonstigen Kollegenkreis gefunden, muss der Vertretene dieser Rechte in seinem beA einräumen.

Über die Suche in der Benutzerverwaltung können anderen beA-Nutzern, also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Rechte zugewiesen werden. Dafür ►



nutzen Sie bitte die Suchfunktion in der Benutzerverwaltung und fügen den Rechtsanwalt, den Sie als ihre Vertretung bestellt haben, Ihrem Postfach als Mitarbeiter hinzu. Bitte beachten Sie, dass die Rolle (noch) stets und auch dann „Mitarbeiter“ heißt, wenn es sich um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin handelt.

Über die Schaltfläche „Rechte-Zuordnung eines Benutzers verwalten“ können Sie dann Rechte vergeben oder wieder entziehen. Nach der Rechtevergabe schalten Sie bitte das Sicherheits-Token in der Postfachverwaltung frei. Welche Rechte Sie vergeben können und wie dies geschieht, ist im [beA-Portal](#) und in der [beA-Anwenderhilfe](#) beschrieben.

§ 54 II BRAO regelt, dass die Vertretung zumindest befugt sein muss, eingegangene Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen und Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ihr müssen also im beA zumindest die folgenden Rechte eingeräumt werden:

- 05 – Nachricht versenden
- 06 – Nachricht öffnen
- 13 – EBs signieren
- 14 – EBs versenden
- 15 – EBs zurückweisen

Achtung: (noch) kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Übermittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen. Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekanntnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den [beA-Newsletter](#) und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist. ■

Familienzuwachs – eBO und beSt ergänzen künftig den elektronischen Rechtsverkehr

Berlin, 13.08.2021 | Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke

Zwei jüngst verabschiedete Gesetze sorgen dafür, dass der elektronische Rechtsverkehr (ERV) künftig mit noch mehr Akteuren möglich ist. Sie führen Pendant zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für Steuerberater*innen, Einzelpersonen und Organisationen ein. Den Zuwachs in der ERV-Familie stellt der nachfolgende Beitrag vor.

Gesamtsystem ERV

Kernidee des ERV ist es, dass alle am Rechtsverkehr Beteiligten sicher miteinander kommunizieren können. An das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) als Basissystem wurden dazu besondere Postfächer für verschiedene Berufsgruppen bzw. Behörden angedockt: das beA, das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Auch Einrichtungen wie das Schutzschriftenregister und das Akteneinsichtportal gehören zum EGVP-Verbund.

Den besonderen Postfächern (beA, beN, beBPo) ist gemein, dass sie nach § 130a III, IV ZPO (sowie den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) schriftformersetzend sind. Zudem beinhalten sie einen vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis, der die Identität und bei Anwält*innen und Notar*innen zudem tagessaktuell die Zulassung bzw. Bestellung bestätigt.

Im ERV-Puzzle fehlen jedoch noch Teile. So können etwa Steuerberater*innen, Unternehmen und Einzelpersonen bislang nur über ein gewöhnliches EGVP-Postfach oder De-Mail am ERV teilnehmen. Sie müssen daher qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei Gericht einreichen und können vom Gericht (außer bei der kaum genutzten De-Mail) keine elektronische Zustellung erhalten.

Das eBO kommt ...

Mit dem elektronischen Bürger- und Organisationspostfach (eBO) sollen Einzelpersonen und Unterneh-

men, weitere Verfahrensbeteiligte wie Sachverständige, Gerichtsvollzieher*innen, Dolmetscher*innen, Betreuer*innen sowie Sozialverbände und Gewerkschaften, aber auch Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister in den ERV eingebunden werden. Über das eBO wird also eine sichere Kommunikation auch mit diesen Verfahrensbeteiligten, insbesondere das direkte Weiterleiten elektronisch vom Gericht zugestellter Dokumente, möglich.

Das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, das Ende Juni den Bundesrat passierte und das voraussichtlich Ende des Jahres in Kraft tritt, sieht u.a. vor, dass sich die Nutzer*innen erstidentifizieren müssen, z.B. über den elektronischen Personalausweis bzw. für Organisationen notariell oder mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels. Die Anmeldung am Postfach erfolgt dann über den ePersonalausweis oder ein Zertifikat, das auf einer Signaturkarte gespeichert ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des eBO sind im neu eingefügten Kapitel 4 (§§ 10–12) der ERVV geregelt. § 130a III, IV Nr. 4 ZPO und die Parallelvorschriften sehen vor, dass der Versand aus dem eBO – ebenso wie aus dem beA – schriftformersetzend ist. Bestimmte professionelle Nutzer*innen müssen den Zugang über ein eBO eröffnen (§ 173 II ZPO n.F.); ab 2026 gilt für sie eine aktive Nutzungspflicht.

... und auch das beSt

Ab 2023 wird für Steuerberater*innen ebenfalls ein Postfach, kurz: beSt, eingeführt (§ 86d StBerG n.F.). Das sieht das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsaus- ▶



übungsgesellschaften (BGBl. 2021 I, 2363) vor. Zudem wird wie für Anwalts- auch für Steuerberatungsgesellschaften ein Gesellschaftspostfach eingeführt.

Das beSt ist im Wesentlichen parallel zum beA ausgestaltet. Der Zugang soll jedoch nicht über ein Pendant zur beA-Karte erfolgen, sondern über eine Steuerbe-

raterplattform, bei der Steuerberater*innen sich verpflichtend registrieren müssen (§ 76 I StBerG n.F.). Für das beSt gilt zudem von Beginn an eine passive Nutzungspflicht (§ 86d IV StBerG n.F.) – und ab 2026 infolge der Änderungen durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten eine aktive Nutzungspflicht. ■

Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwalte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleg:innen unserem Aufruf zur Solidaritat mit den Bedurftigen unseres Berufsstandes: Wir konnten einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 € verzeichnen. Wir danken dafur sehr herzlich im Namen der Unterstutzten.

Die Spenden ermoglichten es uns, bundesweit an bedurftige Rechtsanwalt:innen sowie deren Angehorige einen grozugigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich uber jeweils 700,00 €. So erreichten uns wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb uns eine Rechtsanwaltin und Mutter von vier Kindern aus Suddeutschland:

„ ... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung. Aber es ist mehr als das – es ist schwer in Worte zu fassen ... Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die uber das Materielle hinausgeht.“

Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden fur Ihre hilfsbedurftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollten Ihnen Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein – bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstutzt nicht nur in den vier Mitgliedsammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken. Wir helfen gern!



Spendenkonto

Deutsche Bank Hamburg
IBAN DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC DEUT DEHH XXX
Steuer-Nr. 17/432/06459

Kontakt

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwalte
Steintwietenhof 2
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de ■



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2021 bis 17.09.2021

Neuzulassungen

Barde, Fabian	Braunschweig
Brandes, Anna-Sophie	Braunschweig
Brucke, Kilian Thore	Braunschweig
Grotjahn, Laura	Braunschweig
Nguyén, Thi Nhu Quynh	Braunschweig
Schade, Laura	Braunschweig
Stichnoth, Jannik	Braunschweig
Gräf, Charlotte Louisa	Göttingen
Krannich, Marie	Göttingen
Pitschel, Anthea, Dr.	Göttingen
Oeldorf, Rolf Holger	Waake
Cleve, Kim Kristian	Wolfsburg
Tödter, Jean	Wolfsburg

Anderweitige Zulassungen

Dowerg, Jan Philipp	Börßum
Huelsenbeck Rechtsanwalts GmbH	Braunschweig
Fischer, Dennis	Göttingen
Völker, Jan	Göttingen
Tober, Tajan, Dr. Dr.	Eschershausen
Götz von Olenhusen, Leo, Dr.	Rosdorf
Böhringer, Christoph Johannes	Wolfenbüttel



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 01.06.2021 bis 17.09.2021

Syndikusrechtsanwaltszulassungen

Lubbe, Nikolas	Braunschweig
Kuschel, Amelia, Dr.	Hannover
Anuf, Ahmed	Wolfsburg
Henneke, Lisa	Wolfsburg
Kreis, Thomas	Wolfsburg
Kujer, Oliver	Wolfsburg
Lauer, Angelina Lou	Wolfsburg
Özdemir, Ayse Ilknur	Wolfsburg
Pohlmann, Marcel, Dr.	Wolfsburg
Rubisch, Saskia	Wolfsburg
Schneider, Nora, Dr.	Wolfsburg
Witte, Eva Lena	Wolfsburg

Löschungen | 1

Frank, Matthias	Bilshausen
Böttcher, Tobias	Braunschweig
Homann, Jürgen	Braunschweig
Jankowski, Annika	Braunschweig
Schütte, Matthias	Braunschweig
Winkler, Florian	Braunschweig
Tellkamp, Markus	Clausthal-Zellerfeld
Naumer, Jürgen	Gleichen
Butt, Sarah Ambrin	Göttingen
Carl, Robert	Göttingen
Götz, Marina	Göttingen
Warthemann, Kristin	Göttingen
Blaseg, Angelika	Northeim
Tunnat, Verena	Salzgitter
Streletzki, Petrea	Wolfenbüttel
Degering, Bianca	Wolfsburg
Meier, Katharina	Wolfsburg
Menz, Simon, Dr.	Wolfsburg
Müller, Sven-Christopher	Wolfsburg



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Vom 10.09.2020 bis 04.03.2021

Fachanwaltszulassungen

Familienrecht

Thiele, Marc

Gieboldehausen

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Chabas, Katarzyna

Braunschweig

Sozialrecht

Golla, Manuela

Bad Lauterberg

Verkehrrecht

Bettenhausen, Philipp Maximilian

Göttingen



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Jubiläen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig gratuliert allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Anwaltsbüros, die in den zurückliegenden Monaten auf eine besonders langjährige Tätigkeit zurückblicken können.

40 Jahre

Frau Rechtsanwältin und Notarin Andrea Jacobs aus Vechelde ist seit August 1981 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Agnes Quentin aus Hann. Münden ist seit Oktober 1981 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Kurt-Rainer Gassel aus Braunschweig ist seit Oktober 1981 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Heinz-Peter Kaufmann aus Braunschweig ist seit Oktober 1981 zugelassen.

30 Jahre

Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Rohlfing aus Göttingen ist seit Juli 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jesko Rother aus Göttingen ist seit Juli 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Rolf-Michael Stropel aus Braunlage ist seit Juli 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Fred Tüchelmann aus Braunschweig ist seit September 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Johannes Wolff aus Salzgitter ist seit September 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Christof-Sebastian Klitz aus Wolfsburg ist seit Oktober 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jens Döpke aus Bad Lauterberg ist seit November 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Jörg Franke aus Braunschweig ist seit November 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt und Notar Andreas Buchholz aus Göttingen ist seit Dezember 1991 zugelassen.
Frau Rechtsanwältin Elisabeth Groschupf aus Göttingen ist seit Dezember 1991 zugelassen.
Herr Rechtsanwalt Wilfried Müller aus Braunschweig ist seit Dezember 1991 zugelassen.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Mitarbeiter-Jubiläen

Kanzlei Menge / Noack

40jähriges Mitarbeiterjubiläum
unserer Mitarbeiterin Daniela Gleitz

Wir gratulieren! Mit ihrem Fachwissen und Engagement tragen unsere Mitarbeiter zum Erfolg unserer Kanzlei bei.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die lange, gute und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf die weitere gemeinsame Zukunft!

Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH

20jähriges Jubiläum
Herr Michael Wahmke, Eintritt 01.09.2001

25jähriges Jubiläum
Frau Sandra Sachsenweger-Kostka, Eintritt:
01.08.1996

30jähriges Jubiläum
Frau Nicole Pape, Eintritt: 01.08.1991

35jähriges Jubiläum
Frau Dunja Wittekop, Eintritt: 01.07.1986

Wir gratulieren! Mit ihrem Fachwissen und Engagement tragen unsere Mitarbeiter zum Erfolg unseres Unternehmens bei.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die lange, gute und außerordentlich angenehme Zusammenarbeit und freuen uns auf die weitere gemeinsame Zukunft!

MÜHE | WEITZEL | KOLLEGEN

40jähriges Mitarbeiterjubiläum

Unsere Mitarbeiterin, Frau Andrea Stein-Erbe hat am 01.08.1981 ihre Ausbildung bei uns absolviert und ist seitdem bis heute – nunmehr seit 40 Jahren – ununterbrochen bei uns beschäftigt.



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

Kompetentes Beschwerdemanagement als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung

Seminarankündigung für Mitarbeiter

Referentin

Ronja Tietje, Geprüfte Rechtsfachwirtin
und Notariatsfachwirtin, Kanzleiberaterin
bei Tietje & Schrader oHG, Fachbuchautorin

Zeit

Mittwoch, 10.11.2021 von 13:30 Uhr–17:30 Uhr
(inklusive Kaffeepause)

Ort

Geschäftsstelle der RAK Braunschweig
Seminarraum Erdgeschoss
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Gebühr

60,- €

Seminarbeschreibung

Beschwerden werden im Arbeitsalltag eher als lästig angesehen und entsprechend behandelt. Aber ist das sinnvoll? Im Seminarvortrag wird dargestellt, warum Kanzleien Beschwerden ernst nehmen und als Chance für das kanzleieigene Qualitätsmanagement verstehen sollten. Anhand von praxisorientierten Beispielen wird u. a. dargestellt, wie durch souveränes Auftreten und einer angepassten Kommunikation aus einer negativen Situation oftmals noch etwas Positives werden kann und wie die Kanzlei einen Nutzen aus der vorgetragenen Beschwerde ziehen kann.

Schwerpunkte

- Einführung in das Thema „Beschwerdemanagement“
- Umgang mit konkreten Beschwerden und Grundlagen der Kommunikation
- Beschwerdemanagement als Teil des kanzleieigenen Qualitätssicherungsmanagement verstehen ■



Niedersächsisches
Justizministerium

Anerkennung von Online-Fortbildungsveranstaltungen als notarspezifische Fortbildungen während der Corona-Pandemie

Erlasse vom 15. April 2020, 11. September 2020 und 12. Januar 2021

Hannover, 06.09.2021 | Frau Klingberg

Aus gegebenem Anlass stelle ich klar, dass die bereits mit den o.g. Erlassen erfolgte Anerkennung von Online-Fortbildungsveranstaltungen als notarspezifische Fortbildungen während der Corona-Pandemie unabhängig davon gilt, ob in dem konkreten Zeitraum der Fortbildungsveranstaltung die Durchführung von Präsenzveranstaltungen verboten war bzw. ist.

Die Online-Teilnahme ist – unter den in dem Erlass vom 15. April 2020 genannten übrigen Voraussetzungen – auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung in hybrider Form durchgeführt wird.

Gleichzeitig verlängere ich die Geltungsdauer der Regelung noch einmal bis zunächst zum 30. April 2022 ■.



Seminare | Fortbildungen

Auch in den nächsten Monaten bietet die Rechtsanwaltskammer Braunschweig wieder Fortbildungs- und Fachanwaltsseminare an. Bitte informieren Sie sich im-

mer aktuell auf unserer Internetseite www.rak-braunschweig.de unter der Rubrik „Fortbildung“. Und bitte merken Sie sich bereits jetzt folgende Termine vor:

15.10.2021

12:00 – 17:30 Uhr

Braunschweiger Strafrechtsgespräche

KiPo / Sexualstraftaten

Referent: Rechtsanwalt Mirko Laudon,

FA für Strafrecht, Hamburg

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Strafrecht

03.11.2021

13:30 – 19:00 Uhr

Jahresupdate Arbeitsrecht

Referent: Alexander Hirschmann, Rechtsanwalt,

Mediator, Bochum

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht und Strafrecht

10.11.2021

13:30 – ca. 17:30 Uhr

Für Anwälte und Mitarbeiter

Kompetentes Beschwerdemanagement

als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung

Referentin: Ronja Tietje, Geprüfte Rechtsfachwirtin

und Notariatsfachwirtin, Kanzleiberaterin und

Fachbuchautorin

17.11.2021

13:30 – 19:00 Uhr

Verkehrsstrafrecht

Referent: Bernd Schöning,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Stadtlohn

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Verkehrsrecht und Strafrecht

19.11.2021

12:00 – 17:00 Uhr

Familienrecht

Referent: Dr. Thomas Herr, Kassel

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Familienrecht

01.12.2021

13:30 – 19:00 Uhr

„Mama, Papa verträgt euch wieder!“

**Psychologische Auswirkungen von Trennung
und Scheidung auf die Kinder**

Referentin: Dipl. Psych. Heidi Köpsel,

Psychodiagnostische Beratungspraxis Braunschweig

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Familienrecht

07.12.2021

16:00 – 18:40 Uhr

Online 2,5 Std. !

Kapitalmaßnahmen bei UG/GmbH und „kleiner AG“

Referent: Dr. Dr. Christian Schulte, M.A. Richter

im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

* Anerkennung gem. § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

22.01.2022

9:00 – 14:00 Uhr

beA: So geht's

Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Referenten: Frank Klein, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Notarkammer und Andreas Kühnelt, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Kiel
Im Michel Hotel Braunschweig ■

* Anmerkung: Die Angaben zur Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen gem. § 15 FAO beziehen sich auf die Anerkennungspraxis der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. ■

Das Anmelde-
formular finden Sie
auf Seite 27.



Anmeldung

Die Seminare finden, sofern nicht anders angegeben, in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Erdgeschoss/Seminarraum, Lessingplatz 1, 38100 Braunschweig, statt.

- 15.10.2021 Braunschweiger Strafrechtsgespräche
- 03.11.2021 Jahresupdate Arbeitsrecht
- 10.11.2021 Kompetentes Beschwerdemanagement als Grundlage für eine gute Mandantenbetreuung (für Anwälte und Mitarbeiter)
- 17.11.2021 Verkehrsstrafrecht
- 19.11.2021 Familienrecht
- 01.12.2021 Psychologische Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder
- 07.12.2021 Kapitalmaßnahmen bei UG / GmbH und „kleiner AG“ – Online 2,5 Std.
- 22.01.2022 beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen

Name | Vorname

Kanzlei

Straße

PLZ | Wohnort

Telefon

E-Mail

Mit der Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine anlässlich dieser Veranstaltung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Organisation der Veranstaltung verwertet werden sowie ggf. in einer Teilnehmerliste aufgenommen werden. Eine Weitergabe über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht.

Datum | Unterschrift

Fortbildung Strafrecht Das Adhäsionsverfahren aus anwaltlicher Sicht

– anerkennungsfähig nach § 15 FAO –

Zielgruppe

Im Strafrecht tätige Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Strafrecht, Nebenklagevertreter und Opferanwälte

Thema

Das speziell auf die Bedürfnisse von Rechtsanwälten zugeschnittene Seminar wird mit den zumeist unbekanntesten Grundlagen des Adhäsionsverfahrens vertraut machen und Strategien aufzeigen, mit denen die Interessen der angeklagten bzw. verletzten Mandanten optimal gewahrt und zugleich die Vorbehalte der richterlichen Seite gegen das Adhäsionsverfahren abgebaut werden können.

Schwerpunkte:

- Die Mandatsübernahme
- Zweck und Verfahrensgrundsätze des Adhäsionsverfahrens
- Die richtige Antragstellung (einschließlich Prozesskostenhilfe)
- Adhäsion und Einstellung
- Adhäsion und Strafbefehl
- Der Adhäsionsantrag in der Hauptverhandlung
- Erledigung des Adhäsionsantrages durch Urteil/Vergleich/Rücknahme
- Adhäsion und Vermögensabschöpfung
- Zwangsvollstreckung sowie Kosten und Gebühren

Seminarunterlagen

- Skript „Das Adhäsionsverfahren“ mit zahlreichen Formulierungshilfen
- „Casebook“ mit der wichtigsten Rechtsprechung
- Ausdruck der Powerpointpräsentation für Notizen der Teilnehmer/innen

Dozenten

Kai-Uwe Herbst, Richter am AG Tiergarten, Berlin
Georg Plüür, Richter am AG Tiergarten (a.w.a.R.), Berlin

Veranstaltungsort

Amtsgericht Tiergarten Berlin
Großer Konferenzsaal,
Turmstraße 91
10559 Berlin

Zeit

4. Dezember 2021 10.00 Uhr – 17.00 Uhr
(= 6 Vortragsstunden)
Pause von 13.00 Uhr – 14.00 Uhr.
Bitte beachten Sie, dass keine Pausenerfrischungen und Getränke zur Verfügung gestellt werden können.

Teilnehmerbetrag

Anmeldung bis 19. November 2021: 150,- €
(Umsatzsteuer fällt nicht an)
Spätere Anmeldung (bis spätestens 30. November 2021): 180,- €

Anmeldung an adhaesion@gmx.de
unter zeitgleicher Überweisung des Teilnahmebetrages an Georg Plüür, PSD Bank Berlin-Brandenburg e.G.,
IBAN DE75 1009 0900 1000 5156 00
BIC: GENODEF1P01
unter Angabe des Betreffs „Vor- und Zunahme,
Teilnehmerbetrag Fortbildung Adhäsionsverfahren“ ■

Seminare für Anwälte

Online-Fortbildung in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Fortbildungen zwischen der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) können Kammermitglieder und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ermäßigten Kostenbeitrag auf ein umfassendes eLearning-Angebot zugreifen.

DAI eLearning Center

Das DAI eLearning Center eröffnet mit einem vielfältigen Angebot von unterschiedlichen Formaten und Themen eine praxisorientierte und flexible Art der Fortbildung vom eigenen Schreibtisch aus. Es bietet in den Gebieten der Fachanwaltsordnung textbasierte Online-Kurse zum Selbststudium und Online-Vorträge Live oder zum Selbststudium. Ergänzt wird das Angebot um weitere interessante Bereiche: Die videobasierten beA-Online-Kurse zeigen, wie das besondere elektronische Anwaltspostfach eingerichtet und genutzt werden kann. Die Mitarbeiter-Module erläutern interaktiv wichtige Themen des Kanzlei- bzw. Notariatsalltags.

Die Angebote mit der Kennzeichnung „Selbststudium“ sind für die Pflichtfortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO geeignet. Mit diesen Kursen und Vorträgen können Teilnehmende bis zu 5 Stunden Ihrer Pflichtfortbildung erfüllen. Online-Vorträge in der Live-Übertragung sind als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet und können somit für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Über 150 eLearning-Angebote
- Fortbildung in allen Fachgebieten der FAO
- Orts- und zeitunabhängig
- Gewohnt hohe DAI-Qualität
- Besondere Formate für Mitarbeiter

Einfache Anmeldung

Das eLearning-Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebucht werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Braunschweig. Dieser beträgt 79,00 € für Online-Kurse und 109,00 € für Online-Vorträge.

Weitere anschauliche Informationen im Video

Das DAI hat ein kurzes Video produziert, in dem das vollständige eLearning-Portfolio kompakt und verständlich vorgestellt wird. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie vielfältig die Fortbildungsmöglichkeiten sind und welche Besonderheiten und Vorzüge die einzelnen Angebote auszeichnen. ■



Das neue DAI-Ausbildungszentrum in Bochum



Goslarer Fortbildungstage – Seminare für Anwälte in 2021

Neuer Termin! Mittwoch, 06.10.2021 Telearbeit / Homeoffice und Neues zum AGG

Fachanwälte für Arbeitsrecht erhalten eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO über 5 Zeitstunden.

Referenten: Richter am Bundesarbeitsgericht
Dr. Hinrich Vogelsang
Tagungsort: Goslar, Hotel Der Achtermann
Rosentorstraße 20
Zeit: 14:00 – 19:30 Uhr
Teilnahmebeitrag: einheitlich 200,- € zzgl. 19 % MwSt

Themenübersicht: Telearbeit/Homeoffice: Anspruch auf Arbeit im Homeoffice; Vertragsgestaltung; Arbeitszeit; Arbeitsschutz; Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates; Beendigung. Neues zum AGG: Gegenstände des Benachteiligungsverbotes; Persönlicher Anwendungsbereich; Benachteiligung iSv § 3 AGG; Vermutungswirkung nach § 22 AGG; Rechtfertigung der Benachteiligung; Ansprüche nach § 15 AGG.

Neuer Termin! Mittwoch, 06.10.2021 10-Stunden-Komplettseminar im Arbeitsrecht

Fachanwälte für Arbeitsrecht erhalten eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO über 10 Zeitstunden.

Referenten: Präsident des LAG Niedersachsen
Wilhelm Mestwerdt
RiArbG Hannover Dr. Steffen Lieske
Tagungsort: Goslar, H+ Hotel Goslar,
Krugwiese 11a
Zeit: 08:30 – 20:00 Uhr
Teilnahmebeitrag: einheitlich 340,- € zzgl. 19% MwSt

Themenübersicht: Vertragsrecht und Bestandsschutz im Arbeitsverhältnis, neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BAG, LAG sowie des EUGH. Das Seminar vermittelt ein umfassendes Update der obergerichtlichen Rechtsprechung in den praxisrelevanten Fragen des Bestandsschutzes und des Vertragsrechts im Arbeitsverhältnis. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmern in kompakter Form den aktuellen Stand der Rechtsprechung in den genannten Kernbereichen des Individualarbeitsrechts zu vermitteln. Besprochen werden aktuelle Entscheidungen zu Kündi-

gung, Befristung, AGG und BetrVG sowie den Fragen von Annahmeverzug und Vergütung.

Mittwoch, 03.11.2021 Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

Fachanwälte für Familienrecht erhalten eine Teilnahmebescheinigung im Sinne von § 15 FAO über 5 Zeitstunden.

Referent: VRiOLG Celle Mathias Volker
Tagungsort: Goslar, Hotel Der Achtermann
Rosentorstraße 20
Zeit: 14:00 – 19:30 Uhr
Teilnahmebeitrag: einheitlich 200,- € zzgl. 19% MwSt

Einzelne Schwerpunkte werden vom Referenten je nach Aktualität gesetzt.

Der Teilnahmebeitrag beinhaltet ein umfangreiches Seminarskript, Pausenverpflegung sowie bei ganztägigen Veranstaltungen ein Mittagessen.

Seminarleitung: Rechtsanwältin Martina Pfeil, Goslar
<https://www.goslarer-fortbildungstage.de/> ■

Per Fax: 05321/685 776

Anmeldung

zu den Seminaren der Goslarer Fortbildungstage

<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 06.10.2021	Telearbeit / Homeoffice und Neues zum AGG	200,- €
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 06.10.2021	Arbeitsrecht, 10-stündiges Seminar	340- €
<input type="checkbox"/>	Mittwoch, 03.11.2021	Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	200,- €

Name, Vorname

Beruf / Fachanwalt

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

Ich erkenne die Teilnahmebedingungen mit meiner Unterschrift an. Mit der Anmeldung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine anlässlich dieser Veranstaltung(en) erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Organisation der Veranstaltung verwertet werden sowie ggf. in einer Teilnehmerliste aufgenommen werden. Eine Weitergabe über diesen Zweck hinaus erfolgt nicht.

Datum / Unterschrift

Teilnahmebedingungen

Teilnahmegebühren

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr zzgl. MwSt unmittelbar nach Erhalt der Teilnahmebestätigung/Rechnung auf mein Konto, das in der Rechnung angegeben ist.

Rücktritt

Spätestens bis 12 Tage vor Seminarbeginn können Sie Ihre Anmeldung zurücknehmen. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform. Ich berechne für eine Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35 Euro zzgl. MwSt., bei Seminaren, die länger als einen Tag gehen, 25% des Teilnahmebetrags zzgl. MwSt. Gleiches gilt für Seminare mit einer in der Seminarankündigung angegebenen Teilnehmerbegrenzung sowie für Komplettseminare für Fachanwälte. Wenn Sie den Teilnahmebetrag für ein von Ihnen gebuchtes Seminar bereits gezahlt haben, biete ich Ihnen ein kostenloses Umbuchen auf ein anderes Seminar im

laufenden Jahr an. In diesem Falle verzichte ich auf eine Bearbeitungsgebühr. Bei nicht rechtzeitiger Absage wird der volle Teilnahmebetrag fällig.

Absage von Seminaren durch die „Goslarer Fortbildungstage“

Bei Absagen von Seminaren wegen Ausfall des Dozenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl oder Verlegung des Tagungsortes bin ich bemüht, Ihnen dies rechtzeitig mitzuteilen. Muss ich ein Seminar absagen, so erstatte ich die bereits gezahlte Teilnahmegebühr in vollem Umfang. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von meiner Seite oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Begleitende Arbeitsunterlagen gebe ich in der Regel zu Beginn des Seminars heraus. Diese werden von den Referenten erstellt und von mir zum ausschließlichen Gebrauch für und durch den Teilnehmer kopiert. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe ohne meine Einwilligung ist unzulässig.

Kobas 4.0 – mehr aus Bildung machen

KOBAS 4.0
MEHR AUS BILDUNG MACHEN

ONLINE-WORKSHOPS
Für kleine und mittlere Ausbildungsbetriebe aus dem Dienstleistungssektor in Südniedersachsen

Sie sind ein kleines oder mittleres Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor in Südniedersachsen und wollen Ihre Ausbildung weiterentwickeln, Ihre freien Ausbildungsplätze besetzen oder bessere Ausbildungsergebnisse erzielen?

Sie sind Unternehmer*in und kümmern sich auch selbst um Ihre Auszubildenden, sind eingetragene*r Ausbilder*in oder sonst wie in die innerbetriebliche Ausbildung involviert?

Dann bietet Ihnen das Ausbildungsprojekt KobAs 4.0 zu verschiedenen Ausbildungsthemen 90-minütige Online-Workshops per Zoom an.

09 DONNERSTAG SEPTEMBER

GUTER AUSBILDUNGSSTART:
Wie Sie Ausbildungsabbrüche in der Probezeit vermeiden

14 DONNERSTAG OKTOBER

AUSZUBILDENDE FINDEN:
Was Sie alles tun können, um Ihre freien Ausbildungsplätze zu besetzen

25 DONNERSTAG NOVEMBER

AUSBILDEN FÜR IHREN BEDARF:
Wie Sie bei Ihren Azubis die Kompetenzen stärken, die Ihr Unternehmen (in Zukunft) benötigt

09 DONNERSTAG DEZEMBER

INNERBETRIEBLICHE AUSBILDUNGSABLÄUFE OPTIMIEREN:
Wie Sie Ihre Ausbildung effizient organisieren und Ihre Azubis dadurch bessere Ergebnisse erzielen

25 DONNERSTAG JANUAR

IHRE AUSBILDUNGSPLÄTZE BEWERBEN:
Wie Sie die Unternehmenswebsite und Social Media für Ihre Azubi-Gewinnung nutzen

10 DONNERSTAG FEBRUAR

KONSTRUKTIVES FEEDBACK:
Wie Sie durch systematische Rückmeldungen Ihre Azubis zu besseren Leistungen führen

24 DONNERSTAG FEBRUAR

ERFOLGREICHE AZUBI-BINDUNG:
Wie Sie die Ausbildungszufriedenheit erhöhen

03 DONNERSTAG MÄRZ

EFFIZIENTE AZUBIAUSWAHL:
Wie Sie Fehlbesetzungen verhindern

2021

2022

UHRZEIT: 10.00 – 11.30 UHR



ABLAUF

- In den Workshops bieten wir fachlichen Input, die Möglichkeit zu Fragen und Diskussion sowie am Ende eine praktische Checkliste zum Thema für Ihren betrieblichen Alltag.
- Wir nutzen das Videokonferenz-Programm Zoom. Sie benötigen keinen Zoom-Account, um an den Online-Workshops teilnehmen zu können.
- Rechtzeitig einige Tage vor dem Veranstaltungstermin erhalten Sie einen Link, mit dem Sie sich durch Klick in die Veranstaltung einwählen können.



ANMELDUNG

- Bitte melden Sie sich per E-Mail an info@kobas-vhs.de mit folgenden Daten an: Name, Unternehmen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Anmeldeschluss ist jeweils eine Woche vor dem Veranstaltungstermin.
- Sie können sich zu einzelnen, mehreren oder allen Workshops anmelden.
- Die Teilnahme an den Workshops ist kostenfrei.
- Sollte ein Thema Sie interessieren, Sie sind aber zeitlich verhindert, bieten wir Ihnen eine persönliche Beratung an.
- Für Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter **0551.4952-144**



VERANSTALTER

- KobAs 4.0 ist ein Projekt der VHS Göttingen Osterode gGmbH.
- Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor in Südniedersachsen beim Erhalt, Auf- und Ausbau ihrer Ausbildungsaktivitäten vor dem Hintergrund der Digitalisierung zu unterstützen.
- KobAs 4.0 ist ein JOBSTARTER plus-Projekt und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds gefördert.
- Mehr Infos unter www.kobas-vhs.de



VHS Göttingen Osterode GmbH

Projekt KobAs 4.0
Bahnhofsallee 7 · 37081 Göttingen · T 0551.4952-144
info@kobas-vhs.de · www.kobas-vhs.de



Gefördert als JOBSTARTER plus-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Europäischen Sozialfonds.





RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig – Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de